



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

An die Leitungen der Straßenverkehrsbehörden
der Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen
Städte und selbständigen Gemeinden

Nachrichtlich: NLStBV, Nds. Fahrlehrerverband

Bearbeitet von Herrn Irek

E-Mail: roland.irek@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
43-30034/0011

Durchwahl (05 11) 1 20-
7827

Hannover
15.02.2013

**Aufzeichnungen der Fahrschulen und Vorlage bei der Fahrschulüberwachung § 18
FahrIG, § 6 DV-FahrIG
EDV Aufzeichnungen für Tagesnachweise und Ausdruck**

Gem. § 18 FahrIG und § 6 DV-FahrIG sind Inhaber oder verantwortliche Leiter der Fahrschule verpflichtet, über die Ausbildung der Fahrschüler Aufzeichnungen in der Form des Ausbildungsnachweises sowie Tagesnachweise für jeden Fahrlehrer zu führen.

Die Tagesnachweise können gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 DV-FahrIG auch als Ausdruck aus einer Datenverarbeitungsanlage erstellt werden. Dies bedeutet, dass auch die erforderlichen Unterschriften in elektronischer Form möglich sind.

Auch bei elektronischer Aufzeichnungsführung sind die für die Fahrschulüberwachung notwendigen Aufzeichnungen nach den Vorgaben des § 18 Abs. 3 FahrIG aufzubewahren und auf Verlangen den Prüfern in ausgedruckter Form vorzulegen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 FahrIG).

Im Auftrage

Irek



**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 1 20-57 70
(05 11) 1 20-57 78

E-Mail
Poststelle@mw.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 312
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H